

16.2. Treuhandvertrag

für eine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft in Firma der *Grapevault Wine Fund No. 1 GmbH & Co. KG*

zwischen

der *Grapevault Beteiligungstreuhand GmbH* mit Sitz in Oberhaching, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Sandra Benz,

nachfolgend „*Beteiligungstreuhand*“ genannt,

und

dem der *Grapevault Wine Fund No. 1 GmbH & Co. KG* mittelbar über den Beteiligungstreuhand als Treugeber oder unmittelbar als Kommanditist beitretenden Anleger,

nachfolgend „*Anleger*“ genannt.

Präambel

Der Beteiligungstreuhand ist gem. § 5 des Gesellschaftsvertrages der *Grapevault Wine Fund No. 1 GmbH & Co. KG* („*Fonds*“) berechtigt, sich für Dritte („*Anleger*“) als Beteiligungstreuhand an dem Fonds zu beteiligen. Der Beteiligungstreuhand hat an dem Fonds eine anfängliche Kapital- und Hafteinlage in Höhe von € 1.000,- übernommen. Die Hafteinlagen der Anleger sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages des Fonds auf jeweils 1 % der gezeichneten Kapitaleinlage begrenzt. Der Beteiligungstreuhand wird sich im eigenen Namen und für Rechnung von Anlegern in Höhe der von allen Anlegern insgesamt in den Zeichnungsscheinen übernommenen Beteiligungen als Kommanditist nach Maßgabe dieses Vertrages so-

wie des Gesellschaftsvertrages des Fonds („*Gesellschaftsvertrag*“) an dem Fonds beteiligen.

Alternativ können sich Anleger nach Maßgabe des § 5 des Gesellschaftsvertrages auch unmittelbar als Kommanditisten an dem Fonds beteiligen („*Anleger-Kommanditisten*“). In diesem Fall wird der Beteiligungstreuhand bevollmächtigt, sich im Namen und für Rechnung des Anlegers in Höhe der in dem Zeichnungsschein übernommenen Kapitaleinlage an dem Fonds zu beteiligen.

Der Beteiligungstreuhand hält und verwaltet die Beteiligungen der Anleger als Treuhänder bzw. Bevollmächtigter für die jeweilige Laufzeit der Beteiligung der Anleger an dem Fonds.

§ 1. Treugut

1. Der Anleger beabsichtigt, sich als Kommanditist mit einer Einlage in Höhe des im Zeichnungsschein ausgewiesenen Betrages an dem Fonds mit Sitz in Oberhaching zu beteiligen.

2. Die Zeichnung soll in der Weise erfolgen, dass der Beteiligungstreuhand im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers (*in diesem Fall nachfolgend auch „Treugeber“ genannt*) nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages einen Kommanditanteil zeichnet, erwirbt und hält („*Treugut*“). Der Gesellschaftsvertrag in seiner aktuell gültigen Fassung ist dem Anleger bekannt. Der Anleger bestätigt ferner den Erhalt und die Kenntnisnahme des Verkaufsprospektes für eine Beteiligung an dem Fonds in der Fassung vom 26.09.2008,

einschließlich aller Anlagen, insbesondere auch des vorgenannten Gesellschaftsvertrages. Der Anleger bestätigt, Text und Inhalt aller vorgenannten Dokumente gelesen und verstanden zu haben. Er bestätigt ferner, die im Prospekt aufgeführten Hinweise zu Risiken der Beteiligung gelesen und bedacht zu haben. Der Beteiligungstreuhand ist nicht verpflichtet, die Bonität des Fonds, die Werthaltigkeit der von dem Fonds getätigten Kapitalanlagen oder sonstige wirtschaftliche sowie rechtliche Risiken der Beteiligung zu prüfen und/oder den Anleger hierüber zu informieren bzw. zu belehren.

3. Der Beteiligungstreuhand ist befugt, im eigenen Namen für fremde Rechnung oder im fremden Namen weitere Kommanditisten in den Fonds aufzunehmen, das Kommanditkapital entsprechend zu erhöhen und diese Kapitalanteile (*Treugut*) treuhänderisch zu halten bzw. zu verwalten. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen wird zwischen den einzelnen Anlegern keine Gesellschaft oder sonstige Rechtsgemeinschaft begründet. Der Beteiligungstreuhand wird seine Rechte und Verpflichtungen ausschließlich in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrages und dem Gesellschaftsvertrag wahrnehmen.

§ 2. Zustandekommen des Treuhandvertrages

1. Der Treuhandvertrag kommt zustande, sobald der Beteiligungstreuhand den ihm in dem Zeichnungsschein erteilten Auftrag, für Rechnung des Anlegers eine Beteiligung an dem Fonds zu erwerben, durch Gegenzeichnung angenommen hat. Der Beteiligungstreuhand wird die Annahme voraussichtlich erklären, sobald die gemäß Zeichnungsschein geschuldete Kapitaleinlage nebst Aufgeld in Höhe von 5,0 % der gezeichneten Kapitaleinlage („*Agio*“) auf dem in dem Zeichnungsschein bezeichneten Konto des Beteiligungstreuhanders eingegangen ist und die Widerrufsfrist des Anlegers abgelaufen ist. Nach Annahme des entsprechenden Angebots wird der Anleger als Treugeber in das vom Betei-

ligungstreuhand geführte Treugeberregister eingetragen und erhält über die Annahme des Treuhandvertrages eine entsprechende Bestätigung. Der Zugang der Annahmeerklärung ist für das wirksame Zustandekommen des Treuhandvertrages nicht erforderlich.

2. Die Vertragsurkunde des Treuhandvertrages wird nicht unterzeichnet. Widerrufsrechte des Anlegers bleiben hiervon unberührt.

§ 3. Schaffung des Treugutes

1. Der Anleger hat dem Beteiligungstreuhand die Kapitaleinlage zzgl. Agio innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Unterzeichnung des Zeichnungsscheins durch Überweisung auf das in dem Zeichnungsschein bezeichnete Konto des Beteiligungstreuhanders zur Verfügung zu stellen, über das der Beteiligungstreuhand ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages verfügen kann.

2. Der Beteiligungstreuhand ist verpflichtet, nach Eingang des Beteiligungskapitals zzgl. Agio und Ablauf der Widerrufsfrist nach Maßgabe des Zeichnungsscheins im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers, die übernommene Beteiligung am Kommanditkapital des Fonds zu erwerben. Anschließend wird der Beteiligungstreuhand die Beteiligung für den Anleger halten und uneigennützig verwalten. Der Beteiligungstreuhand ist berechtigt, aus Vereinfachungsgründen den Beitritt für mehrere Anleger gemeinsam im Einmonats-Rhythmus, jeweils zum Monatsende, durchzuführen. Er wird die Kapitalerhöhung für das für den Anleger gehaltene Kommanditkapital in Höhe von 1 % des Nominalbetrages des Zeichnungsbetrages durch die Komplementärin auf deren Kosten als Hafteinlage im Handelsregister eintragen lassen.

3. Der Beteiligungstreuhand kann für eine Vielzahl von Anlegern das Treugut schaffen und entsprechende Treuhandverhältnisse begründen.

4. Der Beteiligungstreuhand wird die ihm zur Verfügung gestellten Beträge – zzgl. zwischenzeitlich ggf. gutgeschriebener Zinsen – nach Vertragsannahme gem. § 2 dem Fonds zur weiteren Verwendung ausreichen.

§ 4. Rechte & Pflichten des Beteiligungstreuhanders

1. Der Beteiligungstreuhand nimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Anlegers aus dem Gesellschaftsvertrag im eigenen Namen wahr, soweit der Anleger diese Rechte und Pflichten nicht nach Maßgabe von § 5 selbst ausübt. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen dieses Vertrages und die Regelungen des Gesellschaftsvertrages, der wesentlicher Bestandteil dieses Treuhandvertrages ist. Der Anleger bevollmächtigt den Beteiligungstreuhand, sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich oder zweckdienlich sind. Der Anleger befreit den Beteiligungstreuhand von den Beschränkungen des § 181 BGB, soweit dieser Erklärungen für den Anleger abgibt.

2. Im Innenverhältnis gegenüber dem Beteiligungstreuhand trägt der Anleger sämtliche wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Folgen, die sich aus der Wahrnehmung der Treuhandtätigkeit für den Anleger ergeben. Im Innenverhältnis ist somit der Anleger wirtschaftlich so zu stellen, als ob er unmittelbar Kommanditist des Fonds wäre. Der Beteiligungstreuhand hat dem Anleger alles herauszugeben, was er in Ausübung dieses Vertrages für ihn erlangt. Insbesondere hat er Ausschüttungen und Auszahlungen, das Abfindungsguthaben und alle sonstigen Ergebnisse, die auf die Beteiligung des Anlegers an dem Fonds entfallen, unverzüglich an den Anleger weiterzuleiten.

3. Treugeber werden von dem Beteiligungstreuhand bevollmächtigt, das auf den für Rechnung des jeweiligen Treugebers gehaltenen Anteil an der Kommanditbeteiligung des Beteiligungs-

treuhänders entfallende Teilnahme- und Stimmrecht im Rahmen von Gesellschafterversammlungen bzw. im Rahmen von Umlaufverfahren für eigene Rechnung jedoch insoweit im Namen des Beteiligungstreuhänders selbst auszuüben. Anderenfalls ist der Beteiligungstreuhänder ermächtigt, die diesbezüglichen Rechte nach Maßgabe dieses Vertrages, des Gesellschaftsvertrages, nach pflichtgemäßem Ermessen bzw. unter Berücksichtigung ihm erteilter Weisung im eigenen Namen, für Rechnung des Treugebers auszuüben.

4. Der Beteiligungstreuhänder ist zum dem ermächtigt und bevollmächtigt, Anleger-Kommanditisten bei den Gesellschafterversammlungen bzw. im Rahmen von Umlaufverfahren nach Maßgabe dieses Vertrages, des Gesellschaftsvertrages, nach pflichtgemäßem Ermessen bzw. unter Berücksichtigung ihm erteilter Weisung zu vertreten, sofern diese ihr diesbezügliches Teilnahme- und Stimmrecht nicht selbst ausüben.

5. Jeder Anleger ist zu jeder Zeit berechtigt, dem Beteiligungstreuhänder im oben genannten Sinne Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Auch im Übrigen ist der Anleger jederzeit berechtigt, dem Beteiligungstreuhänder bezüglich der Wahrnehmung der Rechte aus seiner Beteiligung Weisungen zu erteilen, die der Beteiligungstreuhänder zu befolgen hat, sofern sie nicht mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder diesem Vertrag in Widerspruch stehen. Weisungen bezüglich der in der Gesellschafterversammlung zu verfassenden Gesellschaftsbeschlüsse sind dem Beteiligungstreuhänder schriftlich zu erteilen.

6. Anleger und Beteiligungstreuhänder werden Dritten gegenüber hinsichtlich dieses Treuhandvertrages Stillschweigen bewahren. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich nicht auf die Offenlegung des Treuhandverhältnisses gegenüber der Gesellschaft, gegenüber Banken, die mit der

Abwicklung des Treuhandvertrages befasst sind, zu Zwecken der Legitimation nach dem Geldwäschegesetz, gegenüber rechtlichen und steuerlichen Beratern, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, gegenüber Steuerbehörden sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften geboten ist.

7. Der Beteiligungstreuhänder wird den Anleger bei Bedarf in geeigneter Form über die das Treuhandverhältnis betreffende Vorgänge unterrichten. Im Übrigen erteilt der Beteiligungstreuhänder auf Verlangen und auf Kosten des Anlegers umfassend Auskunft über die das Treugut betreffenden Verhältnisse.

8. Das treuhänderisch gehaltene oder verwaltete Vermögen des Anlegers hält der Beteiligungstreuhänder von seinem Vermögen getrennt. Der Anleger ist ausdrücklich damit einverstanden, dass das jeweilige für ihn treuhänderisch gehaltene Vermögen (*insbesondere Einlagegelder, Ausschüttungen, Zinsen und Kapitalrückflüsse*) auf einem gemeinsamen Konto für sämtliche Anleger, die sich an der Gesellschaft beteiligt haben, verwaltet wird.

§ 5. Rechte @ Pflichten des Anlegers

1. Der Anleger ist berechtigt, sämtliche sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Rechte selbst wahrzunehmen, soweit sich aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes ergibt. Er wird den Beteiligungstreuhänder hierüber zuvor in geeigneter Weise unterrichten.

2. Bei Gefahr im Verzug kann der Beteiligungstreuhänder ohne vorherige Zustimmung des Anlegers nach pflichtgemäßem Ermessen handeln, auch wenn eine vorherige Zustimmung nach diesem Vertrag oder dem Gesellschaftsvertrag erforderlich ist.

3. Die auf das Treugut und im Zusammenhang damit anfallenden persönlichen Steuern trägt der Anleger. Dies gilt insbesondere für die Einkommensteuer.

4. Der Beteiligungstreuhänder überträgt bereits heute alle Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag aufschiebend bedingt für den Fall seines Ausscheidens aus dem Fonds auf einen Dritten, der an seiner Stelle durch Beschluss der Gesellschafterversammlung in den Fonds als Beteiligungstreuhänder eintritt. Der Anleger stimmt dieser Übertragung zu.

5. Der Anleger ist verpflichtet, dem Beteiligungstreuhänder Änderungen seines Namens und der Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gelten Zustellungen an die von dem Anleger zuletzt mitgeteilte Adresse als wirksam.

§ 6. Wirtschaftliche Zurechnung der Kommanditbeteiligung, Sicherung des Anlegers

1. Der Beteiligungstreuhänder handelt ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers in uneigennütziger Treuhand. Dem Treugeber stehen insbesondere die Kommanditistenrechte der Einflussnahme und Kontrolle zu. Der Treugeber verfügt über die alleinige Dispositionsbefugnis. Er ist wirtschaftlich Kommanditist und einem solchen mit allen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

2. Der Beteiligungstreuhänder tritt hiermit sämtliche Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung, insbesondere auf anteiligen Gewinn, Leistungen von Ausschüttungen, Zahlung einer Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft und auf das Auseinandersetzungsguthaben an den Treugeber in dem Verhältnis ab, wie sie diesem nach dem Inhalt dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages zustehen. Der Treugeber nimmt die Abtretung an

und ermächtigt den Beteiligungstreuhänder, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für Rechnung des Treugebers einzuziehen.

3. Der Beteiligungstreuhänder tritt hiermit aufschiebend bedingt durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil in Höhe der von dem Treugeber erbrachten Einlage an diesen ab. Der Treugeber nimmt die Abtretung an. Gleiches gilt aufschiebend bedingt für den Fall, dass Gläubiger des Beteiligungstreuhänders Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen in den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil durchführen.

4. Der Anleger ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages auch durch elektronische Datenverarbeitung erfasst, verarbeitet, gespeichert und an den Fonds weitergegeben werden und dass die mit der Platzierung des Fondskapitals und der Verwaltung des Kapitals und des Fonds befassten Personen über die Verhältnisse des Fonds informiert werden.

§ 7. Haftung des Beteiligungstreuhänders

1. Der Beteiligungstreuhänder wird die nach diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausüben. Dabei ist jedoch auch maßgeblich, dass der Beteiligungstreuhänder auch für weitere Anleger handelt. Bei widerstreitenden Interessen einzelner Anleger und des Fonds hat das Gesamtinteresse, insbesondere das des Fonds, Vorrang.

2. Der Beteiligungstreuhänder übernimmt keine wirtschaftlichen oder rechtlichen Prüfungspflichten, insbesondere in Bezug auf das unternehmerische Ermessen des Anlegers oder die Anlagerichtlinien und Entscheidungen des Fonds, die richtige Einschätzung der Marktsituation und die Zweckmäßigkeit

von Investitionsentscheidungen. Der Beteiligungstreuhänder prüft und beurteilt nicht die von dem Anleger und der Gesellschaft verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele. Derartige ist weder Inhalt dieses Vertrages noch Geschäftsgrundlage. Der Beteiligungstreuhänder übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragspartner des Anlegers oder des Fonds ihre Verpflichtungen erfüllen oder erfüllen können. Er steht nicht für die Ertragskraft des Fonds ein. Seine Verpflichtungen beschränken sich auf die in diesem Vertrag vorgesehenen Handlungen zum Erwerb der Beteiligung und deren anschließende Verwaltung für die Vertragslaufzeit.

3. Der Beteiligungstreuhänder ist nicht verpflichtet, den der Beteiligung zugrundeliegenden Verkaufsprospekt und dessen Inhalt wirtschaftlich bzw. rechtlich zu überprüfen. Er hat eine solche Prüfung auch nicht vorgenommen. Anleger und Beteiligungstreuhänder sind sich ferner einig, dass der Beteiligungstreuhänder weder am Inhalt noch an der Herausgabe des Prospekts mitgewirkt hat.

4. Der Beteiligungstreuhänder haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch für leichte Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung des Beteiligungstreuhänders für dessen Erfüllungsgehilfen und für die Erfüllung vorvertraglicher Verpflichtungen. Die Haftung des Beteiligungstreuhänders ist auf den typischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt. Er haftet höchstens in Höhe eines Betrages, der dem Betrag des von dem Anleger gemäß Zeichnungsschein übernommenen Kommanditanteils entspricht. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den Beteiligungstreuhänder beträgt drei Jahre seit Entstehung des Anspruchs. Schadenersatzansprüche muss der Anleger innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit Kenntnis des Schadens gegenüber dem Beteiligungstreuhänder durch eingeschriebenen Brief geltend machen.

§ 8. Übertragung der Beteiligung

1. Anleger können ihre Beteiligung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung des Fonds mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres teilweise oder im Ganzen übertragen. Bei der Übertragung der Beteiligung sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages zu beachten. Die Geschäftsführung des Fonds kann der Übertragung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widersprechen. Die Übertragung eines Teils der Beteiligung ist nur zulässig, wenn die beiden verbleibenden Kapitalanteile jeweils mindestens einen Nominalbetrag in Höhe von € 20.000,- aufweisen und der Nominalbetrag jeweils durch € 5.000,- teilbar ist. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig sämtliche Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Anleger und dem Beteiligungstreuhänder abgeschlossenen Treuhandvertrag auf den Erwerber übertragen werden. Die obigen Regelungen gelten entsprechend für die Verpfändung von Kommanditanteilen, deren Sicherungsübereignung oder die Bestellung eines Nießbrauchs an der Beteiligung oder an Anteilen davon. Die Übertragung oder Verpfändung oder die Sicherungsübereignung oder die Bestellung eines Nießbrauchs an einzelnen Rechten oder Pflichten aus der Kommanditbeteiligung ist unzulässig. Der Anleger wird den Beteiligungstreuhänder bei Übertragung oder Belastung seiner Beteiligung unverzüglich über Namen und Anschrift des Erwerbers und die Höhe des Nominalbetrages der übertragenen oder belasteten Beteiligung unterrichten.

2. Bei Tod eines Anlegers geht seine Beteiligung mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag auf den oder die Erben oder Vermächtnisnehmer über. Der Fonds und der Treuhandvertrag werden mit diesen fortgesetzt, dabei ist auch eine Testamentsvollstreckung unschädlich. Vermächtnisnehmer und Testamentsvollstrecker müssen den Nachweis ihrer Berechtigung durch Vorlage einer Ausfertigung oder öffentlich beglaubigten

Abschrift des Erbscheins, bzw. des Testamentsvollstreckerzeugnisses gegenüber dem Beteiligungstreuhänder nachweisen. Mehrere Rechtsnachfolger eines Anlegers haben zur Ausübung ihrer Rechte aus diesem Treuhandvertrag einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Solange ein gemeinsamer Bevollmächtigter nicht bestellt oder die Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte aus diesem Treuhandvertrag für den betreffenden Gesellschaftsanteil. Solange die Benennung eines Bevollmächtigten gegenüber dem Beteiligungstreuhänder nicht vorgenommen ist, kann der Beteiligungstreuhänder Zustellungen mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger an jede Person vornehmen, die sich als Rechtsnachfolger des Anlegers durch Erbschein oder vergleichbare Urkunden ausweist.

3. Im Falle der Übertragung von (*mittelbaren*) Kommanditanteilen durch Anleger steht der Gemeinschaft der persönlichen Gründungskommanditisten des Fonds ein Vorkaufsrecht zu, die zu übertragenden (*mittelbaren*) Kommanditanteile entsprechend den zwischen dem übertragenden Anleger und dem Dritten verhandelten Konditionen zu erwerben. Die Komplementärin wird ihre Zustimmung gem. Abs. 1 nur unter Berücksichtigung der (*Nicht-*) Ausübung des Vorkaufsrechts erklären. Das Weitere regelt § 22 des Gesellschaftsvertrages.

§ 9. Dauer \varnothing Beendigung des Treuhand- \varnothing Geschäftsbesogungsvertrages

1. Dieser Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung des Beteiligungstreuhänders an dem Fonds geschlossen. Er endet vorzeitig in Bezug auf denjenigen Anleger, mit dessen Beteiligung der Beteiligungstreuhänder anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet, soweit nicht ein anderer Treuhänder anstelle des bisherigen Beteiligungstreuhänders in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach

Maßgabe des Gesellschaftsvertrages eintritt.

2. Die Ansprüche des Anlegers in Bezug auf das Abfindungsguthaben für den Fall des Ausscheidens richten sich nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

3. Bei Ausscheiden des Beteiligungstreuhänders als Treuhandkommanditist aus dem Fonds ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein neuer Beteiligungstreuhänder zu bestellen, der die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag übernimmt. Dazu gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4. Soweit ein neuer Beteiligungstreuhänder zu diesen Bedingungen nicht bestellt wird, hat der Anleger die Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag unmittelbar selbst auszuüben.

4. Falls ein Anleger von seinem Recht Gebrauch macht, sich unter den im Gesellschaftsvertrag genannten Voraussetzungen als Direktkommanditist zu beteiligen, bleibt der Beteiligungstreuhänder zu allen in § 5 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Handlungen befugt. § 11 dieses Vertrages gilt entsprechend. Der Treuhandvertrag in seiner Gesamtheit kann nur gemeinsam mit der Beteiligung an dem Fonds unter den hierfür nach dem Gesellschaftsvertrag geltenden Voraussetzungen gekündigt werden. Der Beteiligungstreuhänder hat bis zur Beendigung des Treuhandvertrages Anspruch auf die im Gesellschaftsvertrag sowie im nachfolgenden § 10 geregelte laufende Vergütung.

§ 10. Vergütung des Beteiligungstreuhänders

1. Für die Übernahme der Funktion als Beteiligungstreuhänder erhält dieser von dem Fonds vorab eine Vergütung in Höhe von 0,5 %, bezogen auf die Summe der nach Ablauf der Zeichnungsfrist insgesamt gezeichneten Kapitaleinlagen, jeweils zuzüglich einer möglicherweise fälligen Umsatzsteuer („*Initialkosten Beteiligungstreuhänder*“).

2. Darüber hinaus erhält der Beteiligungstreuhänder pro Jahr ab dem Geschäftsjahr 2009 von dem Fonds eine Vergütung in Höhe von € 30.000,-, zuzüglich einer möglicherweise fälligen Umsatzsteuer („*Laufende Vergütung Beteiligungstreuhänder*“).

§ 11. Direktbeteiligung

1. Anleger, die beabsichtigen, sich unmittelbar als Kommanditisten an dem Fonds zu beteiligen (*Anleger-Kommanditisten*), haben dies gegenüber dem Beteiligungstreuhänder in dem Zeichnungsschein ausdrücklich zu erklären. Die Bestimmungen dieses Vertrages über das Zustandekommen des Treuhandvertrages bleiben hiervon unberührt.

2. Mit der Erklärung im Zeichnungsschein, sich unmittelbar als Kommanditist an dem Fonds beteiligen zu wollen, bevollmächtigt der Anleger den Beteiligungstreuhänder, sich im Namen und für Rechnung des Anlegers in Höhe der in dem Zeichnungsschein übernommenen Kapitaleinlage an dem Fonds zu beteiligen. Hierzu erteilt der Anleger dem Beteiligungstreuhänder eine Vollmacht nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages. Der Beteiligungstreuhänder wird die Kapitalerhöhung für das von dem Anleger gehaltene Kommanditkapital in Höhe von 1 % des Nominalbetrages im Namen des Anlegers durch die Komplementärin auf deren Kosten als Hafteinlage im Handelsregister eintragen lassen.

3. Der Anleger bevollmächtigt den Beteiligungstreuhänder, die in diesem Vertrag beschriebenen Rechte des Anlegers als Kommanditist des Fonds im Namen des Anlegers nach Maßgabe dieses Vertrages auszuüben sowie Ansprüche des Anlegers auf anteiligen Gewinn, Leistungen von Ausschüttungen, Zahlung einer Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft und auf das Auseinandersetzungsguthaben im Namen des Anlegers einzuziehen.

4. Die Bestimmungen dieses Vertrages mit Bezug auf das treuhänderische Begründen und Halten einer Kommanditbeteiligung für Treugeber gelten für die Übernahme und das Verwalten unmittelbarer Kommanditbeteiligungen im Namen von Anleger-Kommanditisten durch den Beteiligungstreuhänder sinngemäß, soweit sich aus dem Umstand der unmittelbaren Eintragung des Anleger-Kommanditisten in das Handelsregister nichts Anderes ergibt.

5. Die mit der unmittelbaren Beteiligung des Anlegers einhergehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere Kosten und Gebühren für Notare und Handelsregistereintragungen bzw. Löschungen sind vom Anleger selbst zu tragen. Sie werden nicht vom Beteiligungstreuhänder oder vom Fonds aufgebracht.

§ 12. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen und den Bestand dieses Vertrages ist

gez. Grapevault Beteiligungstreuhand GmbH

gez. Sandra Benz
Geschäftsführer

der Anleger

Oberhaching/München, soweit dies in gesetzlich zulässiger Weise vereinbart werden kann.

2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, soweit dies in gesetzlich zulässiger Weise vereinbart werden kann. Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sowie Anleger mit einem ständigen Wohnsitz im Ausland haben die nach der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung für sie einschlägigen Vorschriften über das Zustandekommen und die Durchführung dieses Vertrages, soweit diese nach der jeweiligen Rechtsordnung neben oder an Stelle des Rechts der Bundesrepublik Deutschland anwendbar sein sollten, selbst zu prüfen und den Beteiligungstreuhänder über die entsprechenden Auswirkungen zu unterrichten.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingend ein strengeres

Formerfordernis gilt. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, der entfallenden Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

5. Änderung des Gesellschaftsvertrages gelten für diesen Vertrag entsprechend, soweit sie für diesen von Einfluss sind.